



Regierung von Oberbayern • 80534 München

mit Postzustellungsurkunde

Stadtwerke München GmbH  
VB-SP 1  
Emmy-Noether-Str. 2  
80992 München

Bearbeitet von Stefan Possart	Telefon / Fax +49 (89) 2176-2152 / -402152	Zimmer 2333	E-Mail stefan.possart@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen VB-SP 1	Ihre Nachricht vom	Unser Geschäftszeichen 23.2-3623.4-2-15	München, 26.04.2016

**Personenbeförderungsgesetz (PBefG);  
Gleiserneuerung mit Lageänderung an der Straßenbahn-Haltestelle und –  
wendeschleife Großhesseloher Brücke in München durch die Stadtwerke  
München GmbH  
Planfeststellung nach § 28 PBefG  
Planfeststellungsbeschluss vom 19.04.2016  
Berichtigung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Planfeststellungsbeschluss vom 19.04.2016 wird gem. Art. 42 des Bayerischen  
Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) wie folgt berichtigt:  
In der Nebenbestimmung 3.3.1 wird das Wort „über“ durch das Wort „für“ ersetzt.  
In der Nebenbestimmung 3.5.4 wird die Bezeichnung „DIN 5150“ durch die Be-  
zeichnung „DIN 4150“ ersetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Possart  
Oberregierungsrat

Dienstgebäude  
Maximilianstraße 39  
80538 München

U4/U5 Lehel  
Tram 18/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung  
+49 (89) 2176-0

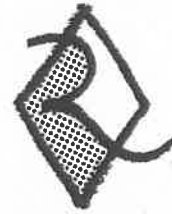
Telefax  
+49 (89) 2176-2914

E-Mail  
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet  
www.regierung-oberbayern.de



Geschäftszeichen: 23.2-3623.4-2-15



## Regierung von Oberbayern



### Planfeststellungsbeschluss

**Gleiserneuerung mit Lageänderung an der Straßenbahn-Haltestelle  
und –wendeschleife Großhesseloher Brücke in München durch die  
Stadtwerke München GmbH**

München, 19.04.2016

**Personenbeförderungsgesetz (PBefG);  
Gleiserneuerung mit Lageänderung an der Straßenbahn-Haltestelle und –wendeschleife  
Großhesseloher Brücke in München durch die Stadtwerke München GmbH  
Planfeststellung nach § 28 PBefG**

**Anlagen:**

Planmappe

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

**Planfeststellungsbeschluss:**

1. Der Plan der Stadtwerke München GmbH zur Gleiserneuerung mit Lageänderung an der Straßenbahn-Haltestelle und –wendeschleife Großhesseloher Brücke in München wird festgestellt.

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

- 1 *Erläuterungsbericht*
- 3.1 *Lageplan mit Querschnitten*
- 4.6 *Übersichtslageplan mit Projektquerschnitten M 1: 1.000*
- 4.7 *Projektquerschnitt 1 M 1: 15*
- 4.8 *Projektquerschnitt 2 M 1: 15*
- 7.1 *Lageplan Grunderwerb/Dienstbarkeiten M 1: 500*
- 8.1 *Erläuterungsbericht zum Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis*
- 10.1 *Schalltechnische Untersuchung Großhesseloher Brücke*
- 10.2 *Erschütterungstechnische Stellungnahme Großhesseloher Brücke*
- 14.1 *Landschaftspflegerischer Begleitplan – Textteil mit Zusatzeintragungen der Regierung von Oberbayern*
- 14.1a *Ergänzende Stellungnahme zur landschaftspflegerischen Begleitplanung vom Februar 2016*
- 14.2 *Bestand- und Konfliktplan M 1:5.000*
- 14.3 *Maßnahmenplan mit Zusatzeintragungen der Regierung von Oberbayern*
- 15.1 *Altlasten- und Baugrundgutachten Großhesseloher Brücke*

Der festgestellte Plan umfasst lediglich die laut Lageplan mit Querschnitten, Unterlage 3.1, innerhalb der Genehmigungsgrenze gelegene Fläche sowie sämtliche laut Maßnahmenplan, Unterlage 14.3, durchzuführenden Maßnahmen, soweit diese nicht gemäß den Zusatzeintragungen der Regierung von Oberbayern im Plan gestrichen wurden. Die in den Plänen und im Erläuterungsbericht im Übrigen enthaltenen Angaben zur Straßen- und Entwässerungsplanung sowie zu den Standorten der Grünflächen, der Parkplätze, der Straßenbeleuchtung und der Lichtzeitanlagen haben nachrichtlichen Status; sie sind nicht Bestandteil der Genehmigung.

2. Die beschränkte Erlaubnis zur Versickerung des Niederschlagswassers gem. § 10 Abs. 1 1.Alt. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. Art. 15 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) wird erteilt.

### 3. Nebenbestimmungen:

#### 3.1 Bautechnik allgemein

3.1.1 Der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 31.2, als Technischer Aufsichtsbehörde sind vor Beginn der Bauarbeiten die erforderlichen Unterlagen, insbesondere Ausführungspläne, Lastannahmen und Beschreibungen, über die Haltestellenanlagen, den Oberbau, die Signaleinrichtungen, Fernmeldeanlagen, Fahrleitungs- und Stromversorgungsanlagen, Beleuchtungsanlagen vorzulegen. Auch ist eine Bestätigung darüber vorzulegen, dass diese Unterlagen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

3.1.2 Die Bauausführung aller Anlagen darf nur aufgrund von Unterlagen erfolgen, denen die Technische Aufsichtsbehörde nach § 60 BOStrab zugestimmt hat.

3.1.3 Unbeschadet der Bestimmungen des § 37 PBefG dürfen Betriebsanlagen außer zur Feststellung der Gebrauchsfähigkeit nur in Betrieb genommen werden, wenn die Technische Aufsichtsbehörde diese nach § 62 BOStrab abgenommen hat.

3.1.4 Der Baubeginn ist der Technischen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

#### 3.2 Besondere bautechnische und baubetriebliche Nebenbestimmungen

3.2.1 Rechtzeitig vor Baubeginn ist gemeinsam mit dem Straßenunterhaltsbezirk Süd des Baureferates der Landeshauptstadt München eine Ortsbegehung zur Beweissicherung und Abstimmung von möglichen begleitenden Instandsetzungen an den angrenzenden Verkehrsflächen durchzuführen.

3.2.2 Bauliche Änderungen an vorhandenen Straßenentwässerungseinrichtungen oder Entlüftungen sind mit der Münchner Stadtentwässerung abzustimmen (MSE-311, Tel. 233-62531).

3.2.3 Es ist durch technische bzw. organisatorische Maßnahmen dafür zu sorgen, dass die Sicherheit und die dauernde Benutzbarkeit baulicher Anlagen auf benachbarten Grundstücken nicht beeinträchtigt werden.

3.2.4 Die baubedingte Staubbelastung ist durch geeignete Minderungsmaßnahmen, insb. Befeuhtungsmaßnahmen, soweit wie möglich zu reduzieren.

3.2.5 Im Zuge der Umbaumaßnahme ist durch entsprechende Abplankung im Süden des Maßnahmengebiets der Zufahrts-/Zugangsbereich zum Wald und zu dem nach Süden führenden Zufahrtsweg zum Haus Geisalgasteigstr. 265 zu sichern, um so das regelmäßige Parken mit Kraftfahrzeugen und das dauerhafte Abstellen von Campingfahrzeugen im Waldrandbereich wirksam zu unterbinden.

3.2.6 Die Zugänge und Zufahrten zu den Anliegergrundstücken sind während der Bauzeit grundsätzlich aufrecht zu erhalten. Vorübergehende Sperrungen sind auf den baubetrieblich notwendigen Umfang zu beschränken und den Betroffenen rechtzeitig anzukündigen

3.2.7 Die geplante Hochstamm-pflanzung eines Spitzahorns westlich der Geisalgasteigstraße – Bestandteil der Gestaltungsmaßnahme 2 G - liegt im Bereich eines Seiteneingangs zu dem in der Geisalgasteigstraße verlaufenden Schmutzwasserkanal NE 800/1200. Die weitere Planung hat in enger Abstimmung mit der Abteilung Kanalbetrieb der Münchener Stadtentwässerung zu erfolgen. Der Abstand des neu zu pflanzenden Hochstamms zur Schachttachse des Seiteneingangs muss mindestens 3,5 m betragen.

#### 3.3 Barrierefreiheit

3.3.1 Bodenindikatoren sind, soweit ein regelmäßiger Betrieb mit Straßenbahn-Langfahrzeugen durchgeführt wird, über eine Länge von 48 m anzubringen.

3.3.2 Im Rahmen der Ausführungsplanung ist ein stufenloser Zugang zur Haltestelle und dem neben ihr befindlichen Kiosk sicherzustellen.

3.3.3 Die Ausstattung der Haltestellen mit taktilen Bodenindikatoren und Auffindestreifen hat sich nach dem Standard zu richten, der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung an das bauausführende Unternehmen zwischen Behindertenbeirat, Landeshauptstadt München und Stadtwerke München GmbH abgestimmt ist.

### 3.4 Brandschutz

3.4.1 Die Ausführungsplanung zur Änderung der Fahrleitungsanlage ist mit der Branddirektion der Landeshauptstadt München abzustimmen.

3.4.2 Die Erreichbarkeit von Feuerwehrezufahrts- und -aufstellflächen während der Bauzeit ist mit der Branddirektion der Landeshauptstadt München sowie dem Landratsamt München abzustimmen und sicherzustellen.

### 3.5 Schall- und Erschütterungsschutz während der Bauzeit

3.5.1 Die von der Baustelle einschließlich des dazugehörigen Fahrverkehrs ausgehenden Geräusche dürfen im westlich gelegenen allgemeinen Wohngebiet entlang der Geiselgasteigstraße die Immissionsrichtwerte von tagsüber 7 bis 20 Uhr 50 dB(A) und nachts 20 bis 7 Uhr 35 dB(A) an den am stärksten betroffenen zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden nicht überschreiten.

3.5.2 Bauarbeiten, die während der Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden müssen, sind auf ein betrieblich unabdingbares Mindestmaß zu beschränken.

3.5.3 Es dürfen nur Arbeitsgeräte eingesetzt werden, die im Hinblick auf Lärmemissionen dem derzeitigen Stand der Technik entsprechen und optimal schallgedämpft sind. Die betroffenen Anwohner sind über die Baumaßnahmen, die Dauer und zu erwartenden Lärmeinwirkungen umfassend zu informieren. Ein Lärmschutzbeauftragter ist zu benennen.

3.5.4 Die Anforderungen der DIN 4150 Teil 2 vom Juni 1999 über Erschütterungen im Bauwesen und deren Einwirken auf Menschen in Gebäuden und der DIN 5150 Teil 3 vom Februar 1999 über Erschütterungen im Bauwesen und deren Einwirken auf bauliche Anlagen sind zu beachten.

### 3.6 Umgang mit Altlasten und Abfällen; Wasserwirtschaft

3.6.1 Das Referat für Gesundheit und Umwelt der Landeshauptstadt München, Sachgebiet Altlasten, ist mindestens drei Arbeitstage im Voraus schriftlich über den genauen Beginn von Aushubarbeiten zu informieren (Fax-Nr. 233-47786). Zudem ist ein verantwortlicher Ansprechpartner aus der Bauleitung zu benennen. Bei Änderungsvorhaben oder Einstellen des Bauvorhabens ist ebenfalls das Referat für Gesundheit und Umwelt der Landeshauptstadt München, RGU-UW 22, zu verständigen.

3.6.2 Ein geeignetes, auf dem Bodenschutzsektor im Sinne des § 18 des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) qualifiziertes Fachbüro hat alle bodenschutzrelevanten Maßnahmen zu begleiten, zu dokumentieren und abschließend zusammenzufassen und zu bewerten. Nach Durchführung der Bauarbeiten ist dem Wasserwirtschaftsamt München ein entsprechender Abschlussbericht unaufgefordert vorzulegen.

3.6.3 Wird im Zuge der Aushubarbeiten verunreinigtes Aushubmaterial, Auffüllmaterial oder organoleptisch auffälliges Erdreich angetroffen, ist dieses nach den Technischen Richtlinien der

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) zu separieren und zur Festlegung eines geeigneten Entsorgungsweges von einer fachkundigen Firma schadstofftechnisch zu untersuchen. Die Untersuchungsergebnisse mit Angabe des geplanten Entsorgungsweges sind bei Material aus dem Gebiet der Landeshauptstadt München vorab dem Referat für Gesundheit und Umwelt der Stadt, bei Material aus dem Bereich des Landkreises München vorab dem Landratsamt München jeweils zur Zustimmung vorzulegen. Die Entsorgung darf erst nach Erteilung der Zustimmung erfolgen. Verunreinigtes Aushubmaterial ist nicht für eine Ablagerung im Bereich der Münchner Schotterebene, beispielsweise zur Wiederverfüllung von Kiesgruben, geeignet.

3.6.4 Wird bei Aushubarbeiten im Bereich der Landeshauptstadt München Material angetroffen, das nach Farbe, Geruch oder Konsistenz nicht natürlichem Material entspricht und eine Gefährdung der einschlägigen Schutzgüter, insbesondere der menschlichen Gesundheit oder des Grundwassers befürchten lässt, so sind die Aushubarbeiten in diesem Bereich unverzüglich einzustellen und das Referat für Gesundheit und Umwelt der Landeshauptstadt München ist zur Festlegung des weiteren Vorgehens zu informieren (Tel.-Nr. 233-47797, Fax-Nr. 233-47786).

3.6.5 Zwischengelagertes verunreinigtes Material ist mit geeigneten Maßnahmen, z. B. Folienabdeckung, vor Niederschlagseinwirkungen zu schützen.

3.6.6 Eine gezielte Versickerung von Niederschlagswasser, z. B. mittels Rigolen, Schächten oder Mulden durch belastete Bodenschichten ist nicht zulässig. Die Bereiche, in denen gesammeltes Niederschlagswasser versickert wird, müssen frei von Verunreinigungen sein.

3.6.7 Im Bereich der geplanten breitflächigen Versickerung ist in dem direkt an Bordsteinlücken einer befestigten Verkehrsfläche angrenzenden Bereich eine umlaufende begrünte Versickerungsmulde mit einer Breite von mindestens einem Meter und einer Tiefe von mindestens 20 cm Humus anzuordnen. Diese ist möglichst kurzfristig nach ihrer Herstellung einzusäen. Es kann auch Fertigrasen verwendet werden.

3.6.8 Die Versickerschächte sind entsprechend DWA-Arbeitsblatt A 138 als Schachttyp A oder B auszuführen. Im Übrigen sind die Versickerungsanlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen.

3.6.9 Die Versickerungsanlagen sind gem. Art. 61 Abs. 1 BayWG von einem nach Art. 65 BayWG zugelassenen privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft abzunehmen. Dieser ist so rechtzeitig zu beteiligen, dass eine Durchführung von Teilabnahmen für Anlagenteile, die nach der Fertigstellung nicht mehr einsehbar und von wesentlicher Bedeutung sind, erfolgen kann. Die Abnahmebestätigung ist der Landeshauptstadt München, dem Landratsamt München und dem Wasserwirtschaftsamt München spätestens vier Wochen nach Baufertigstellung vorzulegen.

3.6.10 Die Funktionsfähigkeit der Versickerungsanlagen ist durch regelmäßige Kontrolle, Wartung und Reinigung zu gewährleisten. Die Absetzschächte sind einer regelmäßigen, mindestens jährlichen Kontrolle zu unterziehen. Abgesetzter Schlamm ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

3.6.11 Werden die Versickerungsanlagen durch Öle, Treibstoffe oder sonstige wassergefährdende Stoffe verunreinigt, so sind unverzüglich bei Verunreinigungen auf dem Gebiet der Landeshauptstadt München die Landeshauptstadt München, bei Verunreinigungen auf dem Gebiet des Landkreises München das Landratsamt München und in jedem Fall das Wasserwirtschaftsamt München zu verständigen. Eventuelle Sanierungsmaßnahmen dürfen nur in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Behörde durchgeführt werden.

3.6.12 Anfallende Abfälle, die nicht vermieden werden können, sind vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Nicht verwertbare Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen. Bei Beginn der Durchführung des Vorhabens sind genaue Angaben über Art und Menge der anfallenden Abfälle und deren Entsorgungswege dem Referat für Gesundheit und Umwelt der Landeshauptstadt München, RGU-UW 22, bzw. dem Landratsamt München mitzuteilen. Bei der Entsorgung von gefährlichen Abfällen ist die Nachweisverordnung (NachwV) zu beachten. Ge-

fährliche Abfälle, deren Anfall nicht vermieden werden kann und die nachweislich nicht verwertet werden können, sind zu deren Beseitigung gemäß Art. 10 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) der Gesellschaft zur Beseitigung von Sondermüll in Bayern GmbH zu überlassen, sofern sie von der Entsorgung durch die entsorgungspflichtigen Körperschaften - Landeshauptstadt München bzw. Landkreis München - ausgeschlossen sind. Hierzu sind die Abfallsatzungen der jeweiligen Gebietskörperschaften zu beachten.

### 3.7 Naturschutz; Artenschutz

3.7.1 Alle festgesetzten Gestaltungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen und Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP), insbesondere im Bereich des Artenschutzes, sind einzuhalten. Die Durchführung und Einhaltung ist durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen, Art. 36 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) i. V. m. §§ 15 Abs. 1 und 2, 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

3.7.2 Der Bauzaun zum Schutz der Vegetationsflächen, Maßnahme 1 V im Maßnahmenplan, ist ortsfest zu verankern, um ein Verschieben während der Bauzeit zu verhindern.

3.7.3 Die Maßnahme und Pflege zur Ausgleichsmaßnahme 1 A sind in einer Ausführungsplanung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts München genauer festzulegen. Der Ausführungsplan soll genaue Angaben zu Methode und Zeitpunkt der Mähgutübertragung, der zu fördernden Arten, zum richtigen Mahdzeitpunkt in Bezug auf die zu fördernden Arten des Bahndammes und zur Erfolgskontrolle enthalten. Die Ausführungsplanung ist bis spätestens drei Monate nach Bestandskraft dieses Planfeststellungsbeschlusses der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt München zur Prüfung vorzulegen.

3.7.4 Die Auswahl der Entnahme der Gehölze auf dem südlichen Bahndamm ist entsprechend der Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts München durchzuführen.

4. Die gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Nebenbestimmungen dieses Beschlusses oder Zusagen der Vorhabensträgerin entgegensteht.

5. Der Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses ist eine kostenpflichtige Amtshandlung. Die Stadtwerke München GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Über die Höhe der Kosten wird gesondert entschieden.

### Gründe:

#### A. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern zum Erlass dieses Beschlusses ergibt sich aus §§ 11, 29 Abs. 1 PBefG i.V.m. § 15 Abs. 2 Nr. 2 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV).

#### B. Verfahren

##### 1. Antragsgegenstand:

Die Stadtwerke München GmbH, im Folgenden Antragstellerin genannt, beantragte mit Schreiben vom 13.02.2015, den Plan für die Gleiserneuerung mit Lageänderung an der Straßenbahnhaltestelle und -wendeschleife Großhesseloher Brücke in München nach § 28 Abs. 1 a PBefG zu genehmigen.

2. Die Regierung von Oberbayern hörte zum Antrag die Landeshauptstadt München und – da sich der überplante Bereich auch auf das Gebiet des gemeindefreien Gebiets Perlacher Forst im Landkreis München erstreckte - das Landratsamt München sowie als weitere Träger öffentlicher Belange das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck, den Forstbetrieb München der Bayerischen Staatsforsten und zwei örtliche Vereinigungen von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen an und beteiligte hausintern die Technische Aufsichtsbehörde. Zudem wurden zwei betroffene private Grundstückseigentümer, deren Belange durch das Vorhaben möglicherweise berührt wurden, unter Setzung einer Einwendungsfrist bis 15. bzw. 27.04.2015 beteiligt.

3. Innerhalb der Einwendungsfrist ging eine Einwendung einer beteiligten Grundstückseigentümerin ein, deren Geschäftsgegenstand der Betrieb eines Kiosks mit Postfiliale unmittelbar neben der Haltestelle ist. Dieser beigefügt war eine Unterschriftenliste von 445 namentlich benannten Personen, meist unter Angabe der Adresse, die sich ebenfalls der Einwendung der Betroffenen anschlossen. Die Regierung von Oberbayern sah diese Personen als selbständige Einwender an, so dass die Tatbestandsvoraussetzungen des § 28 Abs. 1 a PBefG nicht mehr als vorliegend angesehen wurden und das Verfahren als Planfeststellungsverfahren nach § 28 Abs. 1 PBefG weitergeführt wurde.

4. Bei der Regierung von Oberbayern gingen Stellungnahmen mehrerer Träger öffentlicher Belange ein, namentlich der Landeshauptstadt München, des Landratsamts München, des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck, zweier Vereinigungen von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen, des Forstbetriebs München der Bayerischen Staatsforsten, des Wasserwirtschaftsamts München sowie hausinterner Fachstellen.

Durch die Träger öffentlicher Belange wurden Einwände gegen das Vorhaben als solches nicht hervorgebracht. Aus den Stellungnahmen ergab sich jedoch die Notwendigkeit, die Genehmigung mit den aufgeführten Nebenbestimmungen zu erteilen.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind der Antragstellerin bekannt, sie hat auf diese mit Schreiben vom 09.06.2015 geantwortet und sich mit den Nebenbestimmungen einverstanden erklärt.

5. Der Termin zur Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen fand nach ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung am 02.12.2015 um 9.30 Uhr im Hauptgebäude der Regierung von Oberbayern, Sitzungssaal 5317, statt.

6. Mit Schreiben vom 09.02.2016 forderte die Regierung von Oberbayern die Antragstellerin auf, eine Änderung der landschaftspflegerischen Begleitplanung vorzulegen, die sich nur auf die durch die Straßenbahnbaumaßnahme bedingten Eingriffe bezog. Dem kam die Antragstellerin durch Vorlage entsprechender ergänzender Unterlagen im Februar und März 2016 nach. Zu diesen ergänzenden Antragsunterlagen, die den Umfang des Planfeststellungsumgriffs und der beantragten landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen einschränkten, wurde erneut die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamts München als Trägerin öffentlicher Belange beteiligt, die sich mit Schreiben vom 16.03.2016 zustimmend äußerte.

### C. Planrechtfertigung – grundsätzliche planerische und verkehrliche Würdigung

Der Plan für ein raumbedeutsames Vorhaben wie eine Straßenbahn kann hier festgestellt werden.

Anlässlich der Bauarbeiten zur notwendigen Gleiserneuerung möchte die Antragstellerin durch die Anpassungen der Gleise der Wendeschleife und baulichen Änderungen im Bereich der Haltestelle in der Geiselgasteigstraße Verbesserungen der Verkehrssicherheit, der Verknüpfung verschiedener Verkehrsmittel und des Fahrgastkomforts erreichen. Zudem soll eine Befahrbarkeit der Wendeschleife für Busse des Schienenersatzverkehrs hergestellt werden.

Die vorliegende Änderung von Anlagen der Straßenbahn ist planfeststellungspflichtig nach § 28 Abs. 1 PBefG. Die hierfür von der Antragstellerin in den Antragsunterlagen gegebenen Begründungen sind schlüssig. Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit ist die Maßnahme vernünft-



tigerweise geboten, da sie den gesetzlich bestimmten Zielen des einschlägigen Fachplanungsrechts entspricht und ein konkreter Bedarf für ihre Verwirklichung besteht (vgl. BVerwG, Urteil vom 08.07.1998, Az. 11 A 53/97).

#### D. Planungsgrundsätze - Abwägung

##### 1. Verkehrsrechtliche Genehmigung

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich der bestehenden Genehmigung der Antragstellerin für den Betrieb der Straßenbahn.

##### 2. Straßenbahnbau und -planung

Mit dem Bau der Straßenbahnbetriebsanlage darf nach § 60 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 2 BOStrab erst begonnen werden, wenn nach Prüfung durch die Technische Aufsichtsbehörde ein entsprechender Zustimmungsbescheid erteilt wurde. Ausnahmen nach § 6 BOStrab, im vorliegenden Fall insbesondere im Hinblick auf die Unterschreitung des gem. Nr. 6.2, Absatz 3 der TRStrab Trassierung vorgeschriebenen Mindestradius der Gleisbögen von 25 m auf bis zu 20 bzw. 22 m laut den Planunterlagen sind ebenfalls bei der Technischen Aufsichtsbehörde gesondert zu beantragen.

##### 3. Umweltprüfung

Die Regierung von Oberbayern als zuständige Behörde hat eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 3 c Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vorgenommen. Dieses Verfahren ist in Nr. 14.11 der Anlage 1 zum UVPG für Straßenbahnen vorgeschrieben. Die Entscheidung wurde anhand der Beschreibung des Projektes mit seinen Umweltauswirkungen getroffen.

Aus den von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen, den Stellungnahmen der Landeshauptstadt München und des Landratsamts München sowie aus eigenen Feststellungen vor Ort ergab sich nach Prüfung, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Regierung von Oberbayern hat deshalb mit Bekanntmachung vom 18.03.2016 festgestellt, dass für das vorstehende Projekt eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt.

##### 4. Barrierefreiheit

Die umzubauende Haltestelle ermöglicht einen barrierefreien Zugang zur Straßenbahn. Die Forderung des Art. 10 Abs. 2 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BayBGG) ist erfüllt. Einschlägige Rechtsvorschrift im Sinn des Art. 10 Abs. 2 BayBGG ist § 31 Abs. 3 Satz 1 BOStrab, wonach Haltestellen ebenerdiger Strecken ohne Stufen zugänglich sein sollen.

Die im Verfahren beteiligten Vereine „Bayerischer Blinden- und Sehbehindertenbund“ und „Club Behinderter und ihrer Freunde“ machen geltend, neben der Ausstattung der Haltestellen mit Bodenleitsystemen und kontrastreichen Markierungen müssten auch alle Lichtzeichenanlagen mit Zusatzeinrichtungen für blinde und sehbehinderte Menschen ausgestattet werden. Außerdem müsse der umgebende Straßenraum mit taktil erfassbaren Elementen ausgestattet werden. Zudem wird die Schaffung eines Behindertenparkplatzes gefordert.

Gegenstand dieses Verfahrens ist jedoch nur die Genehmigung von Einrichtungen der Straßenbahn. Lichtzeichenanlagen und Oberflächenbeschaffenheiten öffentlicher Straßen gehören nicht dazu. Diese werden in Verantwortung der Landeshauptstadt München als Straßenbaulastträgerin erstellt.

Die Antragstellerin wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss zur Herstellung der Einrichtungen der Straßenbahn unter Beachtung der Planungsgrundsätze barrierefreien Bauens verpflichtet. Die Antragsunterlagen berücksichtigen diese. Zusätzlich werden insoweit die Nebenbestimmungen 3.3.1 bis einschließlich 3.3.3 verfügt.

Eine bestimmte Gestaltung des Verkehrsraums öffentlicher Straßen der Landeshauptstadt München kann der Antragstellerin nicht auferlegt werden.

## 5. Eingriffe in fremdes Grundstückseigentum

Dem Planungsgrundsatz, ein Vorhaben des öffentlichen Verkehrs so weit wie möglich auf Grundstücken des Vorhabensträgers oder öffentlichem Grund unterzubringen, um Enteignungsverfahren zu vermeiden, wurde entsprochen. Es müssen Grundstücke nur eines einzelnen Eigentümers, der Bayerischen Staatsforsten AöR, und nur in untergeordnetem Umfang zeitweise oder auf Dauer beansprucht werden.

## 6. Schall- und Erschütterungsschutz

### a) Schutz der Anwohner vor Luftschallimmissionen aus dem Straßenbahnbetrieb

Die Antragstellerin hat zu den Lärmauswirkungen des Vorhabens ein Gutachten des Sachverständigenbüros em plan, Inh. Dipl.-Ing.(FH) Manfred Ertl, vom 29.01.2015 vorgelegt. Zugrunde gelegt sind die Bestimmungen der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV), wonach eine Berechnung der zulässigen Immissionsgrenzwerte anhand der bauplanungsrechtlichen Einstufung des jeweiligen Gebietes erfolgt.

Die vom Sachverständigen durchgeführten schalltechnischen Untersuchungen haben laut Gutachten zu dem folgenden Ergebnis geführt:

Durch die veränderte Haltestellenörtlichkeit und Schienenführung kommt es zu einer Pegelreduktion von max. -0,1 dB(A) tags und nachts:

Am Immissionsort Gebäude Geiseltalstr. 122 kommt es zu einer Pegelzunahme um 0,7 dB(A), was auf die Verlängerung der festen Fahrbahn vor dem Gebäude um etwas mehr als 20 m Richtung Norden zurückzuführen ist. Da die Pegeländerung nicht zumindest 2,1 dB(A) beträgt, ist bei der gegebenen Lärmbelastung keine wesentliche Änderung im Sinne der 16. BImSchV gegeben.

Eine wesentliche Änderung im Sinne der 16. BImSchV in Verbindung mit einer Grenzwertüberschreitung ist an keinem Immissionsort gegeben.

Damit besteht an keinem Immissionsort Anspruch auf Lärmvorsorgemaßnahmen/Schallschutz gemäß der 16. BImSchV.

Auch die Gesamtlärbetrachtung Schiene/Straße ergibt keine darüber hinausgehenden schädlichen Umwelteinwirkungen. Aus der Summe aller Verkehrswege ist mit einer maximalen Pegelerhöhung von 0,1 dB(A) im Bereich des Immissionsorts Gebäude Geiseltalstr. 122 zu rechnen, was auf die Verlängerung der festen Fahrbahn vor dem Gebäude um etwas mehr als 20 m Richtung Norden zurückzuführen ist. Im Übrigen sind vereinzelt minimale Reduktionen der Lärmbelastung zu verzeichnen. Die Grenzwerte einer potentiellen Gesundheitsgefährdung von 70 bzw. 60 dB(A) tags bzw. nachts werden an keinem Immissionsort überschritten. Es ist somit auch bei einer Gesamtlärbetrachtung Schiene/Straße an keinem Immissionsort eine wesentliche Änderung im Sinne der 16. BImSchV in Verbindung mit einer Grenzwertüberschreitung gegeben.

Die Regierung von Oberbayern hat keine Zweifel an der Plausibilität der Feststellungen des vorgelegten Schallschutzgutachtens.

Maßnahmen zum Schallschutz als Folge der Baumaßnahme werden somit nicht erforderlich.

### b) Schutz vor Erschütterungen und Sekundärluftschall:

Beim Betrieb einer Straßenbahn werden Schwingungen in die Umgebung weitergetragen. Unter Umständen werden nahe stehende Gebäude dadurch ebenfalls zu Schwingungen angeregt.

Zur Beurteilung der Erschütterungsimmissionen werden die Anhaltswerte gemäß der Norm DIN 4150-2 (Erschütterungen im Bauwesen; Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) herangezogen. Bei Einhaltung der darin angegebenen Anhaltswerte kann davon ausgegangen werden, dass die Erschütterungen keine erheblich belästigenden Einwirkungen darstellen und Bauwerksschäden ausgeschlossen sind.

Nach den Feststellungen eines von der Antragstellerin vorgelegten erschütterungstechnischen Kurzgutachtens des Sachverständigenbüros em plan, Inh. Dipl.-Ing. (FH) Manfred Ertl, vom

13.11.2014, bewegen sich die Erschütterungseinwirkungen derzeit bereits am Straßenrand im Bereich der Fühlschwelle. Auf die entfernter liegende Wohnbebauung wirkt daher nach allgemeiner Erfahrung abstandsbedingt eine bewertete Schwingschnelle unterhalb der Fühlschwelle ein.

Im Planfall rücken die Gleise tendenziell von der Bebauung ab, ohne dass sich sonstige Randbedingungen wie Verkehrsmengen, gefahrene Geschwindigkeiten und Oberbau wesentlich ändern würden. Lediglich auf einer Länge von rund 20 m erfolgt im Nordteil der Baumaßnahme eine Verlängerung der vorhandenen festen Fahrbahn, was sich jedoch tendenziell erschütterungsmindernd und damit günstig auswirkt.

Die Regierung von Oberbayern hat keine Zweifel an der Plausibilität der Feststellungen des Schallschutzgutachtens.

Zudem werden die Gleise im gesamten Erneuerungsbereich nach dem neuesten Stand der Technik mit elastischem Schienenunterguss und elastischer Schienenummantelung ausgestattet.

Weitere erschütterungsmindernde Maßnahmen sind somit nicht erforderlich.

#### c) Schutz der Anwohner vor Schallimmissionen während der Bauzeit

Hierfür gelten die Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Bau- lärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 und der Geräte- und Maschinenlärmverordnung (32. BImSchV) vom 29.08.2002.

Diese Vorschriften sind zu beachten und enthalten eine Vielzahl von Regelungen über Emissionswerte und zeitliche Einsatzbeschränkungen einer Reihe von Baumaschinen.

Die getroffene Festsetzung diesbezüglicher Nebenbestimmungen im Beschluss trägt dem Schutz der Anwohner vor Schallimmissionen während der Bauzeit ausreichend Rechnung.

#### 7. Luftreinhaltung

Nach Fertigstellung der Maßnahme sind keine relevanten Auswirkungen auf die Luftqualität zu erwarten. Hinsichtlich Staubbelastungen während der Bauphase wird dem Schutz der Anwohner und der Allgemeinheit durch die Nebenbestimmung 3.2.4 ausreichend Rechnung getragen.

#### 8. Wasserrecht; Schutz des Grundwassers; Altlasten

Eine Freilegung von Grundwasser ist nach den Planunterlagen nicht vorgesehen.

Allerdings finden Eingriffe in belasteten Boden statt.

Für die Maßnahme ist eine Entnahme von Oberboden im Bereich von bis zu 75 cm Tiefe notwendig. Die Antragsunterlagen enthalten eine Altlasten- und Baugrunduntersuchung des Sachverständigenbüros BLASY + MADER GmbH vom 11.09.2014. In dieser wurden bei fünf von insgesamt neun gezogenen Bodenproben im Bereich der künftigen Baustelle Überschreitungen des Hilfwerts 1 nach LfW-Merkblatt 3.8/1, Anhang 3, Tabelle 1 und bei den weiteren vier im künftigen Baustellenbereich gezogenen Bodenproben im Bereich der künftigen Baustelle Überschreitungen des Hilfwerts 2 nach LfW-Merkblatt 3.8/1, Anhang 3, Tabelle 1, festgestellt. Zum Umgang mit den Altlasten wurden im Bescheid Nebenbestimmungen festgesetzt.

Die Festsetzung der Nebenbestimmungen 3.6.1.bis einschl. 3.6.12 sind zum Schutz der Anwohner und der Allgemeinheit in Bezug auf Altlasten, Abfälle und das Grundwasser notwendig, aber auch ausreichend.

Die Erlaubnis zur Versickerung des Niederschlagswassers gem. § 10 Abs. 1 1.Alt. WHG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 BayWG kann daher erteilt werden.

#### 9. Natur- und Landschaftsschutz

Das Vorhaben stellt auf Grund der vorgesehenen baulichen Veränderung von Grundflächen einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Die Antragsunterlagen enthalten einen landschaftspflegerischen Begleitplan des Sachverständigenbüros Dr. H. M. Schober Gesellschaft für Landschaftsarchitektur mbH vom Februar 2015 mit Ergänzung vom Februar 2016.

Die Untersuchung, an deren Richtigkeit von Seiten der Regierung von Oberbayern keine Zweifel bestehen, zeigt, dass es sich bei dem Vorhaben um kleinflächige Eingriffe handelt und die Baumaßnahme nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Biotopverbundfunktionen, geschützten Lebensräumen oder Arten führt. Es wird gezeigt, dass die entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft durch die entwickelten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen des Maßnahmenplans vollständig minimiert bzw. kompensiert werden können.

Die getroffene Festsetzung diesbezüglicher Nebenbestimmungen im Beschluss trägt dem Schutz von Natur und Landschaft somit ausreichend Rechnung.

Das Vorhabengebiet liegt teilweise innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Perlacher und Grünwalder Forst einschließlich des Gleißentales“, welches durch Verordnung des Landkreises München festgelegt wurde. Das Vorhaben fällt nicht unter die Ausnahme des § 6 Abs. 6 der Verordnung, da es nicht eine Unterhaltungsmaßnahme, sondern eine Erneuerung und Neuplanung von baulichen Anlagen und Außenanlagen betrifft. Allerdings ist es nach § 5 Abs.3 der Verordnung erlaubnisfähig, wie die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamts München bestätigt hat.

#### 10. Schutz vor Einwirkungen elektromagnetischer Felder

Es war zu prüfen, ob mit dem Vorhaben eine Gesundheitsgefährdung von Menschen durch elektromagnetische Strahlung verbunden ist.

Die Antragsunterlagen enthalten hierzu ein allgemeines Sachverständigengutachten des Büros Müller-BBM vom 27.03.2014, welches zum Ergebnis kommt, dass die Grenzwerte für den Personenschutz in der Umgebung von Straßenbahnstrecken stets eingehalten werden. Eine Verschiebung der Gleise oder Fahrleitungsanlagen, wie im vorliegenden Fall, ist daher nicht relevant. Auch insoweit hat die Regierung von Oberbayern keine Zweifel an der fachgerechten Erstellung der Berechnungen des Erschütterungsgutachtens. Nebenbestimmungen zum Schutz vor Einwirkungen elektromagnetischer Felder sind deshalb nicht erforderlich.

#### 11. Denkmalschutz

Das Vorhaben berührt keine bekannten Bodendenkmäler. Evtl. zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder an die Untere Denkmalschutzbehörde, die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, HA IV/61 T, Blumenstraße 19, 80331 München, Tel. 089/233-25237, Fax 089/233-24443, bzw. das Landratsamt München. Darüber hinausgehende Nebenbestimmungen sind nicht erforderlich.

#### E. Würdigung von Einwendungen im Detail

1. Von der Inhaberin eines Kiosks mit Postfiliale im Bereich der plangegegenständlichen Haltestelle wurden Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Dem Einwendungsschreiben beigefügt war eine Unterschriftenliste von 445 namentlich benannten Personen, die sich ebenfalls der Einwendung der Betroffenen anschlossen. Nachdem sämtliche Einwendungen das gleiche Anliegen vorbringen, werden sie im Folgenden gemeinsam behandelt.

Die Einwender wenden sich gegen die beabsichtigte neue Straßenraumaufteilung im Innenbereich der Wendeschleife, insbesondere den Entfall der dortigen Parkplätze.

Die Regierung von Oberbayern bewertet diese Einwendungen wie folgt:

Die Aufteilung und Gestaltung des Straßenraumes öffentlicher Straßen wie der Geiselgasteigstraße liegt im Zuständigkeitsbereich des Straßenbaulastträgers und der Straßenbaubehörde im Einvernehmen mit der Straßenverkehrsbehörde. Soweit sich in der Straße Gleisanlagen einer Straßenbahn befinden, bedarf deren Änderung jedoch einer Plangenehmigung bzw. Planfeststellung durch die nach dem PBefG zuständige Behörde, hier die Regierung von Oberbayern. Diese prüft, ob der Änderung der Straßenbahn Rechte Dritter oder öffentliche Belange entge-

genstehen, und ob sie einen Anspruch Dritter auf Schutzvorkehrungen gegen Lärm und Erschütterungen auslöst.

Die Änderung der Straßenraumaufteilung im Innenbereich der Wendeschleife ist, wie die Antragstellerin im Erörterungstermin vom 02.12.2015 eindeutig ausgeführt hat, nicht antragsgegenständlich und folglich nicht Gegenstand der mit diesem Beschluss erteilten Genehmigung der Lageverschiebung der Straßenbahn. Sie ist auch nicht Voraussetzung zur Änderung der Straßenbahn. Der zuständige Straßenbaulastträger und die Straßenbau- und Straßenverkehrsbehörde haben es daher auch künftig in der Hand, wie sie den Straßenraum der Parkplätze in diesem an die Geiseltalstraße anschließenden Abschnitt aufteilen. Die Regierung von Oberbayern kann diesen nicht vorschreiben, diese aus den Planunterlagen ersichtliche, aber nicht zum Antragsumfang der Antragstellerin gehörende Änderung der Parkplätze zu unterlassen.

Der Planfeststellungsbehörde für die Straßenbahn ist es verwehrt, die Entscheidung des Straßenbaulastträgers und der Straßenbau- und Straßenverkehrsbehörde in der Straßenraumplanung insgesamt nachzuprüfen.

Die Ausweisung von Parkflächen im öffentlichen Straßenraum ist grundsätzlich Sache der Straßenverkehrsbehörde. Ein Anrecht auf Parken, insbesondere auf Parken an einer bestimmten Stelle, besteht nicht.

Die eingangs genannten Einwender sind damit nicht in Rechten verletzt.

## 2. Die Vereinigungen

- Club Behinderter und ihrer Freunde München und Region e.V.
- Bayerischer Blinden- und Sehbehindertenbund e.V.

teilten mit Schreiben vom 25.03. und 14.04.2015 sowie mündlich im Erörterungstermin vom 02.12.2015 die aus ihrer Sicht erforderlichen Ausstattungsmerkmale der Haltestelle und der im Vorhabensgebiet befindlichen Fußgängerbereiche mit, damit die Anlage den Bedürfnissen behinderter Menschen entspreche. Sie benannten einschlägige technische Regelwerke und beschrieben die aus ihrer Sicht erforderliche Ausgestaltung vor Ort.

Dies wird wie folgt berücksichtigt:

Der Antragstellerin werden die Nebenbestimmungen unter 3.3.1 bis 3.3.3 dieses Beschlusses auferlegt. Weitergehende Festlegungen zu treffen, wie der öffentliche Straßenraum zu gestalten sei, der nicht zum Planfeststellungsumgriff gehört, ist der Planfeststellungsbehörde verwehrt. Zu den rechtlichen Verhältnissen in Bezug auf die Barrierefreiheit des öffentlichen Straßenraums siehe auch unter **D.4.**

3. Die Bayerischen Staatsforsten haben als betroffene Grundeigentümer mit Schreiben vom 30.03.2015 Stellung genommen und eine Sicherung des Zugangs und der Zufahrt zum Haus Geiseltalstraße 265 gefordert. Dem trägt die Nebenbestimmung unter 3.2.5 dieses Beschlusses Rechnung. Im Übrigen brachten sie ihr Einverständnis mit der Maßnahme und der für sie notwendigen Grundinanspruchnahme zum Ausdruck.

## F. Umweltauswirkungen des Vorhabens

Im Vorgriff auf den Planfeststellungsbeschluss hat die Regierung von Oberbayern am 18.03.2016 entschieden, dass auf eine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann.

Die Planfeststellungsbehörde stützt sich bei der Genehmigung des Vorhabens auf sämtliche umweltrelevanten Aussagen im Antrag der Vorhabensträgerin, auf die Stellungnahmen der Landeshauptstadt München und des Landratsamts München und des Wasserwirtschaftsamts München als Umweltbehörden sowie auf eigene Erkenntnisse und Ermittlungen.

## 1. Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen

### a. Immissionsschutz:

Beim Betrieb der Straßenbahn können Emissionen auftreten in Form von

- Erschütterungen und Körperschall
- Luftschall
- elektromagnetischen Feldern
- Bremsstaub.

Einwirkungen auf Mensch und Umwelt wird wie folgt begegnet:

Durch den Straßenbahnbetrieb wird Lärm erzeugt. Die von der Straßenbahn selbst einzuhaltenen Lärmgrenzwerte können an sämtlichen Gebäuden an der Geiseltalstraße eingehalten werden. Die Antragstellerin ist daher nicht verpflichtet, notwendige passive Schallschutzmaßnahmen an Wohngebäuden vorzusehen bzw. die Kosten dafür zu übernehmen. Die Entstehung von Lärm bei motorisch angetriebenen Fahrzeugen zu verhindern, ist technisch noch nicht hinreichend möglich. Dies gilt für alle Verkehrsarten gleichermaßen.

Die Auswirkungen des elektrischen Fahrbetriebs der Straßenbahn hinsichtlich elektromagnetischer Felder und Streuströme liegen deutlich unter den Empfehlungen des Bundesumweltministers vom 03.07.1991, ebenso liegen die Stromfeldstärken aus dem Fahrbetrieb deutlich unter den Werten der 26. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz, die bei den hier zu beurteilenden Gleichstromfeldern als Orientierungshilfe herangezogen werden können.

Bremsstaub aus den Bremsbelägen, welcher bei Bremsvorgängen konventioneller Eisenbahnfahrzeuge auftritt, tritt bei der Straßenbahn München kaum auf, da die Betriebsbremsungen fast bis zum Stillstand mit elektrischen Bremsen erfolgen.

Beeinträchtigung der Anlieger während der Bauzeit:

Die Bauarbeiten werden im Rahmen der geltenden Regeln betreffend die Arbeitszeit und die Beschaffenheit der Arbeitsgeräte durchgeführt. Während der Baudurchführung werden die Straßen teilweise für den allgemeinen Verkehr gesperrt.

### b. Eingriffe in den Pflanzenbestand:

Die geplante Baumaßnahme stellt aufgrund der vorgesehenen baulichen Veränderung einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Nach den überzeugenden und nicht zu beanstandenden Feststellungen der für die Antragstellerin durch die Dr. H. M. Schober Gesellschaft für Landschaftsarchitektur mbH erstellten Bestandserfassung für die landschaftspflegerische Begleitplanung vom Februar 2015 in Verbindung mit der ergänzenden Stellungnahme vom Februar 2016 ist dieser jedoch kleinflächig und die Baumaßnahme führt nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Biotopverbundfunktionen, geschützten Lebensräumen oder Arten. Die entstehenden Eingriffe können durch die festgesetzten Nebenbestimmungen 3.7.1 bis einschl. 3.7.4 vollständig minimiert bzw. kompensiert werden.

## 2. Auswirkungen auf Boden, Wasser, Luft und Klima

Altlasten:

Eingriffe in belasteten Boden finden statt. Laut der Altlasten- und Baugrunduntersuchung des Sachverständigenbüros BLASY + MADER GmbH vom 11.09.2014 wurden bei mehreren Bodenproben im Bereich der künftigen Baustelle Überschreitungen des Hilfwerts 1 nach LfW-Merkblatt 3.8/1, Anhang 3, Tabelle 1 festgestellt. Zum Umgang mit den Altlasten wurden im Bescheid Nebenbestimmungen festgesetzt. Die Festsetzungen 3.6.1 bis einschl. 3.6.11 sind zum Schutz der Anwohner und der Allgemeinheit in Bezug auf Altlasten notwendig, aber auch ausreichend.

**Eingriffe in Gewässer:**

Grundwasser wird nicht freigelegt. Einer gezielten Versickerung von Oberflächenwasser durch belastete Bodenschichten wird durch die Nebenbestimmung 3.6.6 vorgebeugt.

**Klimatische und lufthygienische Auswirkungen:**

Durch den Betrieb der Straßenbahn ergeben sich keine Auswirkungen auf Klima und Lufthygiene. Die Straßenbahnfahrzeuge verursachen wegen des abgasfreien elektrischen Betriebs keine nachteilige Veränderung der Luft.

**3. Auswirkungen auf Kulturgüter**

**Denkmalschutz:**

Im Planfeststellungsbereich befinden sich keine Denkmäler, die durch den Umbau der Straßenbahnanlage beeinträchtigt werden könnten.

**4. Zusammenfassende Beurteilung der Umweltauswirkungen**

Die Einwirkungen auf die umweltrelevanten Gesichtspunkte sind im Wesentlichen als relativ gering zu bewerten.

Die umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens stehen der Feststellung der Pläne nicht entgegen.

**G. Gesamtergebnis**

In der im Planfeststellungsverfahren zu leistenden Abwägung der öffentlichen Belange in betrieblicher, baulicher, verkehrlicher und wirtschaftlicher Hinsicht sowie der öffentlichen und privaten Belange untereinander überwiegen die öffentlichen Belange zugunsten des Vorhabens.

Die Bauwerke können nahezu ausschließlich auf öffentlichem Grund errichtet werden. Inanspruchnahmen privater Grundstücke für die Bauzeit und dauerhaft sind nur in untergeordnetem Umfang erforderlich. Deren Eigentümerin hat sich dem Grunde nach mit der Flächeninanspruchnahme einverstanden erklärt. Die verbleibenden Beeinträchtigungen der Anwohner und anliegenden Gewerbetreibenden sowie der Allgemeinheit, etwa der Straßenverkehrsteilnehmer während der Bauzeit, erscheinen hinnehmbar, insbesondere da auch hinsichtlich der Bauweise, soweit möglich, Rücksicht genommen wird.

Die vorgesehene bauliche Ausführung gewährleistet unter Berücksichtigung der in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen gegenüber Luftschall, Erschütterungen und Sekundärluftschall aus dem Fahrbetrieb ausreichend Schutz, so dass beim Betrieb für die vorhandene und mögliche künftige trassennahe Bebauung keine unzumutbaren dauernden Beeinträchtigungen entstehen.

Die Pläne konnten deshalb unter den aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt werden.

Hinweis: Eine Entscheidung über die Höhe der Kosten ergeht gesondert.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erheben.

**In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen

Sie diesen Beschluss beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweise zur sofortigen Vollziehung

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Dies ergibt sich aus § 29 Abs. 6 Satz 2 PBefG.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch diesen Planfeststellungsbeschluss Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte Kenntnis von den Tatsachen erlangt (§ 29 Abs. 6 PBefG).

Possart  
Oberregierungsrat